

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ZOOM PRODUCTIONS GMBH

Stand: April 2010

1. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der ZOOM Productions GmbH als Auftragnehmer (im Folgenden Agentur) und dem Kunden als Auftraggeber (im Folgenden AG). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsinhalt, es sei denn ihrer Geltung wird von der Agentur ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- 1.3. Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich.
- 1.4. Nur schriftlich erteilte Aufträge oder Auftragsänderungen sind verbindlich.
- 1.5. Der Vertrag kommt erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch die Agentur zu Stande.

2. AUFTRAGSUMFANG UND –ABWICKLUNG, MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AG

- 2.1. Der Leistungsumfang ergibt sich verbindlich aus der Auftragsbestätigung der Agentur oder aus der Leistungsbeschreibung in einem allfälligen Agenturvertrag. Innerhalb des vom AG vorgegebenen Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Agentur.
- 2.2. Alle Leistungen der Agentur (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbabdrucke und elektronische Dateien) sind vom AG zu überprüfen und binnen drei Werktagen ab Eingang beim AG freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom AG genehmigt.
- 2.3. Der AG wird der Agentur zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Weiters wird er die Agentur von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unrichtiger, unvollständiger oder nachträglich geänderter Angaben durch den AG entstehen und von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden, trägt der AG.
- 2.4. Der AG ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, etc.) auf allfällige Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstiger Rechte Dritter zu prüfen. Die Agentur haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Der AG hält die Agentur schad- und klaglos, wenn diese wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen wird. Er hat der Agentur sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.
- 2.5. Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren.
- 2.6. Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen des AG, in jedem Fall aber auf Rechnung des AG. Die Agentur wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.
- 2.7. Werden von der Agentur notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gegeben, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Agentur.

3. TERMINE UND LIEFERFRISTEN

- 3.1. Die angegebenen Liefer- oder Leistungsfristen gelten nur als annähernd und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Agentur schriftlich zu bestätigen.
- 3.2. Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Agentur aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses. Die Fristen verlängern sich entsprechend. Der AG und die Agentur sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern.

- 3.3. Befindet sich die Agentur in Verzug, kann der AG vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er der Agentur schriftlich eine Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des AG wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, sofern nicht der Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit erbracht wird.

4. VORZEITIGE AUFLÖSUNG

- 4.1. Die Agentur kann den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung auflösen. Ein wichtiger Grund liegt etwa vor, wenn
 - a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
 - b) der AG fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt;
 - c) hinsichtlich der Bonität des AG berechnete Bedenken bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet;
 - d) ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren über das Vermögen des AG eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der AG seine Zahlungen einstellt.
- 4.2. Der AG kann den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung auflösen. Insbesondere liegt ein wichtiger Grund dann vor, wenn die Agentur fortgesetzt trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfrist von 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

5. HONORAR, ZAHLUNG UND EIGENTUMSVORBEHALT

- 5.1. Der Honoraranspruch der Agentur entsteht, wenn nichts anderes vereinbart ist, für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Zur Deckung ihres Aufwandes ist die Agentur berechtigt, Vorschüsse zu verlangen. Die Agentur ist weiters berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.
- 5.2. Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Die Agentur hat für die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls für die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte mangels Vereinbarung im Einzelfall Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.
- 5.3. Jene Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Der AG hat alle der Agentur erwachsenden Barauslagen zu erstatten.
- 5.4. Kostenvoranschläge der Agentur sind unverbindlich. Die Agentur wird, wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, den AG auf die höheren Kosten hinweisen. Wenn der AG nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt, gilt die Kostenüberschreitung als vom AG genehmigt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 %, gilt diese vom AG von vorneherein als genehmigt. Eine gesonderte Verständigung durch die Agentur ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- 5.5. Der Agentur gebührt das vereinbarte Entgelt auch für alle jene ihrer Arbeiten, die aus welchem Grund auch immer vom AG nicht zur Ausführung gebracht werden. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der AG an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte. Vielmehr sind die nicht ausgeführten Konzepte, Entwürfe und sonstigen Unterlagen der Agentur unverzüglich zurückzustellen.
- 5.6. Das Honorar ist, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden, sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Dasselbe gilt auch für die Weiterverrechnung von Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von der Agentur gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Agentur.
- 5.7. Bei Zahlungsverzug des AG gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmensgeschäfte geltenden Höhe. Der AG verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges weiters, der Agentur die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst zumindest die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe sowie eines Mahnschreibens einer mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwaltskanzlei. Die Agentur behält sich die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen ausdrücklich vor.
- 5.8. Die Agentur ist im Falle des Zahlungsverzuges des AG berechtigt, sämtliche im Rahmen anderer mit dem AG

abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig zu stellen. Zudem ist die Agentur nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, tritt bei nicht fristgerechter Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen Terminverlust ein. Die gesamte noch offene Schuld ist sofort zu Zahlung fällig.

- 5.9. Der AG ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, es sei denn, die Forderungen des AG wurden von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

6. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

- 6.1. Sämtliche Urheberrechte bleiben bei der Agentur. Es bleibt der Agentur vorbehalten, zu bestimmen, ob oder mit welchen Bezeichnungen die durch den Leistungsumfang entstandenen Werke zu versehen sind.
- 6.2. Die Agentur hat das ausschließliche Recht zur Einräumung von Werknutzungsbewilligungen oder -rechte, welche zeitlich oder örtlich begrenzt werden können. Die Einräumung der jeweiligen Bewilligung oder des Rechts ist einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten. Sollte keine gesonderte Vereinbarung über den Umfang der Bewilligung oder des Rechts getroffen worden sein, so gilt eine zeitlich unbegrenzte, jedoch örtlich auf Österreich begrenzte Werknutzungsbewilligung als erteilt, welche jedoch ausschließlich für die geschaffenen Werke gemäß Leistungsumfang eingeräumt wird. Auf Produkte, die vom Leistungsumfang nicht umfasst werden, findet keine automatische Bewilligungs- oder Rechtseinräumung statt.
- 6.3. Die Agentur schließt das Recht zur Bearbeitung durch den AG oder Dritte ausschließlich aus, sofern hierzu nicht eine ausdrückliche Einwilligung durch die Agentur erfolgt. Sollte ein Bearbeitungsrecht erteilt worden sein, so darf das Ergebnis nicht mit der Urheberbezeichnung auf eine Art versehen werden, die der Bearbeitung den Anschein eines Originals gibt.

7. KENNZEICHNUNG

- 7.1. Die Agentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und gegebenenfalls auf den Urheber hinzuweisen. Dem AG steht dafür kein Entgeltanspruch zu.
- 7.2. Die Agentur ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des AG dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern, insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum AG bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

8. GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1. Allfällige Mängel hat der AG unverzüglich, jedenfalls innerhalb von sieben Tagen nach Lieferung/Leistung durch die Agentur, verdeckte Mängel innerhalb von sieben Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich anzuzeigen. Ansonsten gilt die Leistung als genehmigt und ist in diesem Fall die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängel ausgeschlossen.
- 8.2. Dem AG steht im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch die Agentur zu. Die Agentur wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der AG alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Ist die Verbesserung der Leistung unmöglich oder für die Agentur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, ist die Agentur berechtigt, diese zu verweigern. Dem AG stehen in diesem Fall die gesetzlichen Wandlungs- und Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem AG die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.
- 8.3. Dem AG obliegt es, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Agentur haftet nicht für die Richtigkeit von Inhalten, wenn diese vom AG vorgegeben oder genehmigt wurden.
- 8.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber der Agentur gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt 12 Monate nach Lieferung/Leistung. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG UND -FREISTELLUNG

- 9.1. Die Haftung der Agentur für Sach- oder Vermögensschäden des AG ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschulden

bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit ist vom AG zu beweisen.

- 9.2. Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die auf Grund der von der Agentur erbrachten Leistungen gegen den AG erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Agentur ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war. Leichte Fahrlässigkeit schadet nicht. Die Agentur haftet insbesondere nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des AG oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter. Diesbezüglich hat der AG die Agentur schad- und klaglos zu halten.
- 9.3. Schadenersatzansprüche des AG verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens. Sie verjähren jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der Agentur.

10. DATENSCHUTZ

Der AG erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Agentur die vom AG bekannt gegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Kreditkartendaten, Daten für Kontoüberweisung) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des AG sowie für eigene Werbezwecke automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Der AG ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11.1. Erfüllungsort ist Sitz der Agentur. Als Gerichtstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der Agentur örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Unabhängig von dieser Gerichtsstandsvereinbarung ist die Agentur berechtigt, nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen den AG an jedem Ort und vor jedem Gericht geltend zu machen, welches nach den gesetzlichen Vorschriften – insbesondere vor dem Sitz- bzw. Wohnsitzgericht des AG – zuständig gemacht werden kann.
- 11.2. Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- 11.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung gilt als eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlicher Zweck am nächsten kommt.